

Fördermaßnahme Habitat-Requisiten

1. Förderziel

Mit zunehmender Modernisierung/Sanierung, z.B. an Gebäuden in innerstädtischen Bereichen, geht das Angebot an Spalten, Ritzen, Fugen verloren. Diese Nischen, sogenannte Habitat-Requisiten bieten Brutraum und Versteckmöglichkeiten für zahlreiche Artengruppen (Fledermäuse, Vögel, Insekten).

Zur Verbesserung der innerstädtischen Lebensraumbedingungen bzw. Stabilisierung und Erhöhung der Biodiversität auf privaten Flächen (Vorgärten, Hinterhöfe etc.) ist die Förderung künstlicher Habitat-Requisiten (Nist- Versteckmöglichkeiten) für Fledermäuse, Vögel, Insekten vorgesehen.

Zur Gewährleistung ausreichender Qualität und Funktionalität ist nur der Bezug über einschlägige Naturschutzverbände sowie Fachhändler förderfähig. Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen (z.B. Prädatorenschutz) erfolgt die Förderung erst nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

Förderziel ist die Stabilisierung und Förderung innerstädtischer Biodiversität sowie die Umweltbildung.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung künstlicher Habitat-Requisiten wie Fledermauskästen, Nistkästen und Insektenhotels für die Installation auf privaten Grundstücken. Soweit verfügbar, können diese auch durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährleistung naturschutzfachlich günstiger Effekte und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen, müssen förderfähige Habitat-Requisiten folgenden Mindestanforderungen entsprechen.

a) Fledermauskästen

- Aufgrund der Langlebigkeit und günstiger innenklimatischer Eigenschaften (atmungsaktiv, gut isolierend) werden vorrangig Fledermauskästen aus Holzbeton gefördert. Bei selbstständigem Bau sowie in begründeten Ausnahmefällen ist auch Holz als Baumaterial zulässig.
- Die Kästen müssen nach unten geöffnet sein (wartungsfrei bzw. selbstreinigend) sein, geschlossene Höhlen sind nicht Gegenstand der Förderung.
- Gefördert werden **75% der Anschaffungskosten sowie 50% der Anbringung** durch eine Fachfirma. Bei **selbstständigem Bau** werden **90% der Materialkosten** übernommen. Die **maximale Förderung** beträgt **100 €** je Antragsteller.

b) Nistkästen für Halbhöhlenbrüter, Mauersegler und Mehlschwalben

Nistmöglichkeiten für Vögel sind entsprechend dem Artenspektrum sehr vielfältig. Im Rahmen des vorliegenden Programms werden Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter, Mehlschwalben und Mauersegler gefördert. Bei Eignung ist darüber hinaus eine Förderung von Nisthilfen für Turmfalke, Schleiereule und Dohle möglich.

- Gefördert werden Einbau-Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter und spezielle Halbhöhlen für Mauersegler. Diese können im Rahmen von Renovierungsmaßnahmen oder beim Neubau von Häusern und Wohnungen direkt und unauffällig in die Fassade integriert werden.
- Weiterhin werden Halbhöhlen gefördert, die außen an bestehenden Gebäuden aufgehängt werden können. Hierzu gehören Quartiere aus Holz, sowie langlebige Modelle aus Holzbeton.
- Der Fachhandel bietet Nisthilfen für Mehlschwalben aus stabilem, langlebigem Holzbeton an. Diese können einfach unter Dachvorsprüngen angeschraubt werden
- Gefördert werden **75% der Anschaffungskosten sowie 50% der Anbringung** durch eine Fachfirma. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Die **maximale Förderung** beträgt **100 €** je Antragsteller.

c) Nisthilfen für Insekten

Gefördert werden Nisthilfen für Wildbienen, Hummeln, Marienkäfer, Florfliegen und andere nützliche Insekten. Da es insbesondere bei „Insekten-Hotels“ große Qualitätsunterschiede mit z.T. nachteiligen Effekten für die Tiere gibt, wird nur der Erwerb über Naturschutzverbände sowie Fachhändler gefördert. Eine Liste mit Empfehlungen findet sich im Punkt 3. „Allgemeine Hinweise“.

Gefördert werden **75% der Anschaffungskosten**. Bei **selbstständigem Bau** werden **90% der Materialkosten** übernommen. Die **maximale Förderung** beträgt **100 €** je Antragsteller.

3. Allgemeine Hinweise

a) Liste mit Empfehlungen für den Bezug künstlicher Habitat-Requisiten

Für alle künstlichen Habitat-Requisiten wird der Erwerb über einschlägige Naturschutzverbände sowie Fachhändler empfohlen, siehe nachfolgende Empfehlungen:

<https://www.naturschutzbedarf-strobel.de/>

<https://www.schweglershop.de/>

<https://www.der-natur-shop.de/>

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten>

<https://www.vivara.de/>

<https://www.gruenshoppen.de/>

<https://www.nabu-shop.de/>

<https://www.all-about-bats.net/nistkaesten/>

b) Standort u. Anbringung von Fledermauskästen

- Fledermauskästen sollten in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht werden, wo andere Tiere (Katzen, Marder) möglichst keinen Zugang haben. Zudem sollten die Standorte weitgehend ungestört und unbeleuchtet sein.
- Fledermäuse mögen Wärme. Deshalb wird die Anbringung der Kästen an einem Zugluft-freien Standort in Richtung Süden empfohlen.
- Der Anflug muss stets frei von Ästen oder Blättern sein, die den Einflugbereich versperren.
- Wenn Sie Kästen selbst bauen möchten, können entsprechende Bauanleitungen von Naturschutzorganisationen (z.B. NABU, BUND) im Internet bezogen werden.

c) Standort u. Anbringung von Nistkästen für Halbhöhlenbrüter

- Nisthilfen sollten immer in einer Höhe von mindestens 2 Metern Höhe, also für Fressfeinde (Katzen, Marder) schwer erreichbar, angebracht werden.
- Bringen Sie die Nisthilfen immer an einer wetterabgewandten Gebäudeseite, möglichst unter einem Dachvorsprung oder einer anderen geschützten Stelle, auf.
- Der Anflug muss stets frei von Ästen oder Blättern sein, die den Einflugbereich versperren.

d) Standort u. Anbringung von Nistkästen für Mauersegler

- Installieren Sie Nisthilfen für Mauersegler in mindestens 5 Metern Höhe.
- Installieren Sie Nisthilfen immer an der Nord-, Nordost oder Ostseite von Gebäuden, wo die Sonneneinstrahlung nicht zu hoch ist und sich die Nistkästen nicht zu stark aufheizen.
- Mauersegler sind gesellig, darum sind mehrere Nisthilfen in unmittelbarer Nähe sinnvoll.
- Verschmutzte Gebäudefassaden können vermieden werden, indem mindestens 50 cm unter der Nisthilfe ein Brett angebracht wird, das herunterfallenden Kot auffängt.
- Der Anflug muss stets frei von Ästen oder Blättern sein, die den Einflugbereich versperren.

e) Standort u. Anbringung von Nistkästen für Mehlschwalben

- Installieren Sie die Nisthilfen in mindestens 5 Metern Höhe, geschützt unter Dachvorsprüngen.
- Hängen Sie die Nisthilfen immer an einer wetterabgewandten Gebäudeseite auf.
- Mehlschwalben sind gesellig, darum sind mehrere Nisthilfen in unmittelbarer Nähe sinnvoll.
- Verschmutzte Gebäudefassaden können vermieden werden, indem mindestens 50 cm unter der Nisthilfe ein Brett angebracht wird, das herunterfallenden Kot auffängt.
- Der Anflug muss stets frei von Ästen oder Blättern sein, die den Einflugbereich versperren.

f) Nisthilfen für Insekten

Für das Anbringen von Nisthilfen für Insekten gibt es keine feste Regeln, doch sollte auf eine sonnige, wind- und regengeschützte Lage geachtet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an Wernigeröderinnen und Wernigeröder, die einen Beitrag zur Stabilisierung und Förderung innerstädtischer Biodiversität, Klimaanpassung sowie zum natürlichen Hitzeschutz leisten möchten.

- a) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Erstwohnsitz in der Stadt Wernigerode und ihren Ortsteilen, die Eigentümer bzw. Mieter von Grundstücken bzw. Gebäuden sind.
- b) Sofern der Antragsteller nicht gleichzeitig Haus- bzw. Grundstückseigentümer ist, werden Zuwendungen nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstückes/Gebäudes im Antragsverfahren schriftlich erklärt. Den Eigenanteil trägt der Antragsteller. Eine Haftung der Stadt Wernigerode ist ausgeschlossen.
- c) Förderungen im Rahmen des Förderprogramms sind auf Grundstücke und Gebäude im Stadtgebiet von Wernigerode sowie die Ortsteile beschränkt.

5. Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Zuwendungsfähig ist der Erwerb sowie teilweise die Installation der in Punkt 2 aufgeführten künstlichen Habitat-Requisiten, die den angegebenen Mindestanforderungen entsprechen. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen:

- a) Je Antragsteller wird maximal ein Antrag pro Jahr gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 100 €.
- b) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- c) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf die beantragte Maßnahme bzw. der Kauf der Requisiten noch nicht abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

- d) Mit Antragstellung haben Antragstellende ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- e) Die Stadt Wernigerode weist in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen, in anonymisierter Form auf die Förderung hin. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, dass über Anträge bzw. Zuwendungen informiert, Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgegeben und geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchgeführt werden.
- f) Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind wie Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung o.ä. werden nicht gefördert. Die Maßnahmen sollen langfristig angelegt werden und mindestens fünf Jahre bestehen bleiben.

6. Antrags- und Förderverfahren

6.1. Antragsverfahren

Förderanträge müssen im laufenden Kalenderjahr im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung eingereicht werden. Ein Antrag auf Zuwendung ist mit dem auf der Webseite der Stadt Wernigerode veröffentlichten Formular zu stellen. Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein:

- geeigneter Nachweis über den Erstwohnsitz in Wernigerode bspw. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite; zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer),
- schriftliches Angebot über den gewünschten, der Förderrichtlinie entsprechenden Fördergegenstand.

6.2. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Förderung entscheidet die Stadt Wernigerode auf Grundlage dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung. Diese erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis wird den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid zugesendet, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Antragsstellenden ebenfalls schriftlich informiert.

6.3. Auszahlung der Fördermittel

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden. Änderungen, die die Verwendung der Mittel wesentlich beeinflussen, sind der Stadt Wernigerode rechtzeitig anzuzeigen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil der Stadt Wernigerode.

Die Auszahlung erfolgt sobald folgende Unterlagen vorliegen:

- die Originalrechnung,
- ein Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsquittung in Kopie),
- Foto der installierten Requisite.

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Bau- und Umweltausschuss vor.

7. In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 24.03.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf

Wernigerode, den 15.06.2026